VERBANDSSATZUNG

des

Zweckverbandes Gasfernversorgung Baar

Die Städte Bad Dürrheim, Donaueschingen und Villingen, jetzt: Villingen-Schwenningen, bilden seit dem 23.08.35 den Zweckverband Gasfernversorgung Baar. Aufgrund von § 6 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.74 (GBl. S. 408), zuletzt geändert am 12.12.91 (GBl. S. 860/866), wurde insbesondere aus Anlaß der Erweiterung des Aufgabenbereiches und der Übertragung der Stammkapitalanteile der Stadt Villingen-Schwenningen auf die Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH am 28.11.94 folgende Neufassung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Städte Bad Dürrheim, Donaueschingen, Bräunlingen und die Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder bleibt vorbehalten.
- (3) Der Zweckverband trägt den Namen "Zweckverband Gasfernversorgung Baar". Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Versorgung der Städte Bad Dürrheim, Donaueschingen und Bräunlingen (Versorgungsgebiet) mit Gas durch die Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH über die Fernleitungen des Zweckverbandes durch die ebenfalls dem Zweckverband gehörenden Ortsrohrnetze in den Städten Bad Dürrheim, Donaueschingen und Bräunlingen sowie die Versorgung mit Wärme.
- (2) Der Zweckverband kann im Versorgungsgebiet Gasinstallationen durchführen und Gasgeräte verkaufen.
- (3) Die Erweiterung des Versorgungsgebietes bleibt vorbehalten.

§ 3 Anlagen zur Gasversorgung

- (1) Der Zweckverband baut, betreibt und unterhält die Anlagen einschließlich der Hilfsanlagen, die zur Zuleitung des Gases an die Gasabnehmer erforderlich sind (verbandseigene Anlagen).
- (2) Die vom Zweckverband erstellten Anlagen sind sein Eigentum.

. . .

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zum Bau, zur Unterhaltung und zum Betrieb von Gasversorgungsanlagen zu dulden.

§ 4 Gasabgabe

Einzelheiten der Gasabgabe an die Abnehmer (Kunden) werden durch die "Allgemeinen Tarife des Zweckverbandes Gasfernversorgung Baar für die Versorgung mit Gas", die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) und die Ergänzenden Bestimmungen dazu geregelt.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- 1. Die Verbandsversammlung
- 2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung zusammen 10 000 Stimmen. Davon entfallen entsprechend der Beteiligung am Stammkapital (§ 11) auf die

Stadt Bad Dürrheim	7	763	Stimmen
Stadt Donaueschingen	3	173	Stimmen
Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH	4	583	Stimmen
Stadt Bräunlingen		481	Stimmen.

§ 7 Aufgabe und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit hierfür nicht der Vorsitzende kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Verbandssatzung zuständig ist.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu Sitzungen, die abwechselnd in den einzelnen Verbandsgemeinden stattfinden sollen, unter

. .

Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muß einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabengebiet des Zweckverbandes gehören muß, dies beim Vorsitzenden beantragt. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Verbandsversammlung.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) keine anderen Stimmenverhältnisse vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Betriebsführung sowie die ihm kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben. § 10 Abs. 2 bleibt dadurch unberührt.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für
 - a) Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan einschläßeßlich der Vergabe von Aufträgen bis zur Höhe von 200 000,-- DM
 - b) Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes
 - c) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Wirtschaftsplanes bis zu 100 000,-- DM im Einzelfall.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Betriebsführung

Die Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH werden mit der Betriebsführung des Zweckverbandes betraut. Einzelheiten werden in einem Betriebsführungsvertrag geregelt.

. . .

III. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND DECKUNG DES FINANZBEDARFES

§ 10 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung gelten sinngemäß die Vorschriften des Eigenbetriebsrechtes.
- (2) Die Verwaltung obliegt den Stadtwerken Villingen-Schwenningen GmbH. § 9 Satz 2 gilt entsprechend.

§]] Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 1 040 000,-- DM. Davon entfallen auf die

Stadt Bad Dürrheim	183	352,	DM
Stadt Donaueschingen	329	992,	DM
Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH	476	632,	DM
Stadt Bräunlingen	50	024,	DM.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfes

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Umlagemaßstab ist das Beteiligungsverhältnis der Verbandsmitglieder am Stammkapital gemäß § 11. Dieser Maßstab gilt auch für die innere Haftung der Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes und für Gewinnbeteiligungen.

IV. SONSTIGES

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Südwest Presse/Die Neckarquelle, Villingen-Schwenningen, und im Südkurier, Konstanz, Ausgabe Donaueschingen.

§ 14 Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist erst nach Ablauf des bestehenden Gaslieferungsvertrages und nur auf den Schluß eines Wirtschaftsjahres zulässig. Der Antrag muß dem Verbandsvorsitzenden mindestens ein Jahr vorher schriftlich vorgelegt werden. Über das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl.

- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet im Innenverhältnis für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nach Maßgabe des § 12 weiter.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat beim Ausscheiden Anspruch auf Rückzahlung seines Anteils am Stammkapital. Dabei ist die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes zu berücksichtigen.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Auseinandersetzungsmaßstab ist das Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital gemäß § 11. Das Nähere über die Verteilung bestimmt die Verbandsversammlung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 25.01.88 außer Kraft.

Der stv. Verbandsvorsitzende

h. hulenka

Dr. Schlenker

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Erlaß vom 01.02.95 die am 28.11.94 von der Verbandsversammlung beschlossene Änderung des § 2 (Verbandsaufgaben) genehmigt. Die anzeigepflichtigen Änderungen der weiteren Paragraphen der Verbandssatzung sowie der Wortlaut des genehmigungspflichtigen § 2 der Verbandssatzung sind gemäß § 13 der Verbandssatzung am 15.02.95 öffentlich bekanntgemacht worden. Die Verbandssatzung in der Fassung vom 28.11.94 tritt damit gemäß § 16 der Verbandssatzung am 16.02.95 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 17.02.95

Der stv. Verbandsvorsitzende

h. helenker Dr. Schlenker Geschäftsführer